

Præsent. 7. Januarii 1722.
Reichs-Hofrath.

Alt

Die Röm. Kayserlich-auch in
Germanien/ Hispanien/ Hun-
garn und Böhemb Königl. Majest.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz erstatten Ihren
allerunterthänigsten ferneren Bericht / mit Bitt / gedachte Land-
Stände ab- und zur Ruhe zu weisen / und allensals in-gebettener
maßen zu verordnen.

In Sachen

Gültich, und Bergischer Land, Ständen

Contra

Chur, Pfalz / ꝛ.

Appon. Num. 42. bis 47.

Rescript.
iu puncto Appellat.

B 6 *

Aller

Allerdurchleuchtigster / ꝛ. ꝛ.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz !

N. 42.

EW. Kayserl. Majest. wird auß der / Meinen ohnlängst zu Düsseldorf zum allgemeinen Landtag versamlet. gewesenem Sülch- und Bergischen Land- Ständen unterm 21. Octobris nechsthin ertheilter / und Meinem an Ew. Kayserl. Majest. selbigen Tags in anmaßlicher Appellations Sachen einiger Sülch- und Bergischer Land- Ständ abgelassenen unterthänigsten Bericht sub Num. 42. begelegter Resolution annoch gnädigst zuruck erinnerlich seyn / Dieselbe geruhen Ihre sonst auß dieser zur geschwinder Nachricht abermahl hiebey verwahrter Nebentagen des mehreren allerunterthänigst vortragen zu lassen / mit was für guten / und ohnhintertreiblichen Gründen Ich diejenige Beschwärnissen / welche einige auß Mittel ersagter Land- Ständen zu besessentlicher Verzögerung der Landtags- Handlungen / folg samb Vermehrung der von selbigen mehr / dan des Vaterlands gemeine Wohlfahrt zum Absehen führenden / Meiner- Mir alleinig / und ohne Mittel unterworfenen michin besagten Land- Ständen mit der mindester Schuldigkeit nicht zugethanen Unterthanen lediglich zu Last- fallender Landtags- Diäten in den Weg gelegt / nicht nur abgezeichnet : sondern wasgestalt Ich ferner zu Beförderung der Landtags- Berathschlagungen in dem Haupt- Einwilligungs- Berck / als dem vornemblichen Objecto der Land- Ständen Beschreibung ihnen nohmahlen erkläret / und sie auff das verbindlichste versichert habe / daß die von Mir auß Lands- Fürst- Väterlicher Vorsorge beschene / und denen in obgemelter Resolution vom 21. 8bris jüngst enthaltenen Umständen nach / zu Erhaltung der Kriegs- Mannschafft / und Bestreitung anderer keinen Verzug- leydender gemeiner Lands- Nothdurften ohnabgänglich nöthig gewesen Provisional- Erhebung des im nechstvorigen Jahr außgeschriebenen Quanti (wovon jedoch denen Unterthanen zum Besten 5. per Cento nachgesehen worden) als keine neue Aufschrift anzusehen / michin Mir solche allerdings abgenöthigte vorsorgliche Verfügung ihnen Land- Ständen an ihrer wohl- hergebrachter Freyheit und Privilegien allerdings ohnnachtheilig seyn / noch führohin zu einiger Nachsolg angezogen werden / denen Unterthanen auch / was sie auff diese Provisional- Erhebung zahlen / an dem von Land- Ständen einzuwilligen- seyendem Quanto auffzurechnen / vorbehalten seye / und also dadurch diesen so wenig / als denen Land- Ständen einig Nachtheil oder Schaden zu wachsen solle oder könne.

N. 43.

Nun hätte Ich / und mit Mir ein jedes unpräoccupiertes Gemüth billigst gehoffet / ermelte Land- Stände würden sich mit dieser Meiner in aller Billigkeit gegründeter / zu ihrer vollständiger Sicherheit reichiger / daher auch von ihnen so wohl bey Meiner / als hiebevorigen Regierungs- Zeiten solchen Endts hinlänglich gehaltenen / und ohnbedenklich angenommenen verbindtlicher Erklärung für dismahl abermahlen begnügt / und solchem nach zu Erspahrung der denen armen Unterthanen bloßhin zum größtesten Beschwär- reichender Kosten die Landtags- Deliberationen im Haupt- Berck ferner nicht gehemmet / sondern zur Einwilligung geschritten / und solchem nach diese so kostbare Landtags- Handlungen zur gedepflicher Endtschafft beeyffert haben : bevorab Ich ferner allen Stein des anstosses / so viel nur an Mir gewesen / auch die Billig- und Möglichkeit erlitten / auß dem Grund zu heben gesucht / auch würcklich gehoben zu haben / festiglich vermeint gehabt ; Indeme Ich eines theils bey obgemelter meiner Resolution vom 21. 8bris jüngst / besagten Meinen Land- Ständen dan die weithere Zusag gethan habe / daß mit fernerer Eintreibung obgedachter nur provisorio modo auff den hiebevorigen Fuß / jedoch negst Abzug der denen Unterthanen zur Erleichterung gewidmeter 5. per Cento zu erheben verordneter Gelder mit den in aller selbst- redender Billigkeit gegründeten / auch der Sachen Nothwendigkeit nach / ohnaussprechlichen Beding an sich halten lassen wolte / daß indessen mehrgemelte Land- Stände solche zuverlässige Mittel vorschlagen / und würcklichen besorgen solten / worauf der zu des Vaterlands Defension bestellter Miliz nebst dem Soldt der ohnentschuldigter Unterhalt ohnabgängig verschaffet / nicht weniger andere keinen Verzug- leydende Aufgaben besritten werden könnten ; anderen theils Ich gleich darauff / nemlich den 30. 8bris mehrgemelten Land- Ständen die von selbigen so hefftig gesuchte Communication der auff obgedachte Provisional- Erhebung bis daran eingangener Gelder / nach Anlaß des Neben- Schlusses sub Num. 43. willfährig widerfahren / und über dieses / wiewohl auß aller Schuldigkeit / michin lediglich zu Bezeugung Meiner / gedachter Land- Ständen

Ständen

[Faint handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Ständen mit Beyseithsetzung der Mir von einigen auf ihrem Mittel zugezogener, verdrießlicher Widrigkeiten annoch zutragender Lands-Fürst-Bätterl. Liebe und Propension, den Verlauf der von denen vorigjährigen zu keinem Schluß gedehnen Landtags-Handlungen herrührender über fünfzig tausend Florin sich erstreckender Diäten, Credits-weiß (zumahlen solche auf denen Landen annoch nicht eingangen gewesen) auffbringen / und denselben baar außzahlen lassen; wie sehr Ich Mich der in dieser Meiner Mir (da Ich alles / was von Mir nur mit Vernunft und Billigkeit erfordert werden können / gethan / und erfüllet) gemachter fast gesicherter Hoffnung verfehlet / zeigt sub Num. 44. anligend von einigen obgedachter Landstän- den unterm 16. 9bris neßthm abgegebene Relation: wobey selbige den bis daherigen ihnen allei- nig zu Schulden und Verantwortung / denen armen Unterthanen aber zu Last-kommenden Aufenthalt der Landtags-Handlungen / mithin ihre ohnleydentliche Vergessenheit / des Mir; als ihrem fürgesetzten Chur- und Lands-Fürsten schuldigen / von ihnen aber mehr im Mund führen- den / dan in der That erweisenden Respects zwar mit glatten Worten zu beschönen / sich beßissen / im Haupt-Wack aber auff ihrer bisheriger bey vorigen Regierungs-Zeiten niemahlen erhörter Hartnäckigkeit beharren / und an statt der von selbigen nach drey monatlichem fruchtlosen Verlauf billigt erwarteter in dem Haupt-Recels verschriebener erklecklicher Einwilligung ihre vorherige / wegen gekränkter Privilegien / gethane ohnerfindliche Einstretungen / mithin wegen dessen / daß die Unterthanen dermahlen mehr / dan jemahlen belästiget / und betrücket werden / gethane ohnwahres Angeben / zu widerhohlen nicht erröthen: mithin einige auf Mittel der Ritterschafft (obwohien nach Außweiß der von denen Gütlich- und Bergischen Land-Ständen von Hauptstädten abgegebener sub Num. 45. nebenligender besonderer Relation jetzt ermelte Haupt-Stätte vorerwähnte Meine wegen der provisorio modo auß Lands-Fürst-Bätterlicher Obsorg / neßß Abfückung obgemelter 5. per Cento veranlaßter Erhebung des vor- rigjährigen Vertrags-Quantis beschehener und der Sacken Wohlstand nach ohnvermeid- lich gewesener Verfügung / ertheilte Erklärung / nach dem in vielen andern dergleichen Vorfällen- heiten gebrauchten Beyspiel zulänglich zu seyn anerkennet / und sich in das Haupt-Werck ein- zulassen / anerbotten) dennoch dieses alles ihrer gewöhnlicher Hitzigkeit nach / und auff der Einziehung der von ihnen so genanter Einseitiger Aufschiebung / Hemmung der weitherer Einnahm / wie auch Ersetzung des würcklich erhobenen / ohne einiges Mittel / wie indessen die Kriegs-Rannschafft zu erhalten / fort andere ohnaußsehtliche Lands-Erfordernüssen zu bestrei- ten? vorzuschlagen / halßstarrig bestehn: Ihrem Lands-Fürsten / und Befahsgebern anmaßli- che Gesetz / und waren solche Dinge / so / wie unten des mehreren wird angeführt werden / theils zu völligem Untergang der Lands-Verfassung gereichig / theils aber an sich ohnmöglich seynd / vorzuschreiben wollen; dabey aber nichts anders zum Endzweck haben / als daß sie zu Außübung ihrer hegenden Animositäten / und straffbarer Passionen / mithin zu Erzwingung der von eini- gen führender eigennütziger Absichten / den wider Mich so unbefugter Dingen angehobenen Proceß (woran jedannoch neßß denen Bergischen Hauptstädten viele auf Mittel der Gütlich- und Bergischer Ritterschafft / welche wie hoch dem Bätterland an Beybehaltung des guten Vernehmens zwischen dem Lands-Fürsten / und denen Land-Ständen gelegen / recht Patrio- tisch begriffen / den mindesten Theil nicht haben wollen / und daher diese letztere wider forthanen Proceß bey denen Gütlich- so wohl- als Bergischen Ritterschafftlichen Collegiis sub Num. 46. hieby gebogene schriftliche Protestation eingelegt haben) mit desto mehreren Schein fortfah- ren / hierzu auch die ihnen blindt anhangende / und theils ihrer jungen Jahren / theils aber der von Land-Sachen nicht gnugsamb habender Erfahrung halber / worin des Bätterlands eigent- liche Wohlfahrt bestehe? nicht sattfamb informirte Mit-Stände durch ungleiche Vorstel- lungen desto bessr verleiten / mithin die gegen Mich von einigen auß Mittel gedachter Land- Ständen nach Anseitung des Meinem Haupt-Bericht ehedessen beygeschlossenen / und noch- mahlen hiebyfügenden Aufzugs ihrer errichteter anmaßlicher Verbindnus angangen / bey weiteren Fortgang den Untergang Meiner Gütlich- und Bergischer Landen ohnsehlbahr nach sich ziehender zu ammen-Schwörung desto ohnstraffbahrer behaupten mögen.

N. 44.

N. 45.

N. 46.

N. 47.

Ew. Kayl. Majest werden Dero allerhöchstler Begabnus nach auß dieser der Sacken was- haffter Bewandnus die Ungerechtigkeit dieses ermelter Land-Ständen höchst- ärgerlichen Verfahrens / mithin / wie tiefß Mir solches / und obbedeutete von denselben Mir zu Last liggende Grund- und Respekt-lose Außbürdungen zu Gemüth gehen müssen! ohnsewar ermessen; in mehrerer gnädigster Erwegung / als viel erstens die von selbigen angegebene Verletzung ihrer Privilegien betrifft / ist Land-Ständen voraus bekandt / und bey Meinen hiebevorigen / an Ew. Kayserl. Majest. in Sachen erlassenen unterthänigsten Berichten breiter angeführt wor- den / wasmaßen Ich gleich nach Antretung Meiner Chur- und Landsfürstl. Regierung die ihnen Land-Ständen zukommende Privilegia, und Freyheiten kräftigst bestätiget / die dar- wider bey vorigen Regierungs-Zeiten eingeschlichen zu seyn befundene Beeinträchtigungen zu

Blühender /
Allerhöchster Kaiser /
Herr!

[Marginal notes in German script, partially illegible]

fort sonst auff Erfordern zur Lands-Defension in Persohn / und mit einer guter Anzahl gewaffneter Reuthe auff eigene Speesen zu Feld zu erscheinen / überkommen: solche Ritter-Dienst auch in denen ehemaligen Zeiten auff jedesmahliges Erfordern geleistet: und weilten solche folgend / da die Kriegs-Verfassung im gangen Röm. Reich bekäntlich geändert / mithin der Miles perpetuus zur beständigen Lands-Defension eingeführet worden / unterblieben / Sie Ritterbürtige desto weniger nicht die also Titulo oneroso gehabte Freyheit ohnentgeltlich genossen / daher den Last eines proportionirlichen Nachtrags / der hierunter für Meine Unterthanen das Wort so klar-sprechender Billigkeit nach / auff sich haben / und soichem sich besonders bey der armer Unterthanen erschöpfften Mitteln / nach dem löblichen Beyspiel ihrer Vorfahren / keines Sinns werden entziehen können.

Da übrigen Land-Ständen bey Vornehmung der Pfenninge-Meistern Rechnung deutlich angewiesen werden solle / daß von denen / in denen Jahren 1718. in 1719. und 1719. in 1720. erhobenen Geldern der mindeste Vorschuß nicht obhanden / sondern solche ins gesambt zu denen militairischen / und gemeinen Lands-Nothdurfften verwendet worden seyen.

Als viel drittens die von einigen Land-Ständen so hefftig geofferte Einziehung der sorglicher Erhebung / auff den hiebevorigen Fuß: Hemmung der weiterer Einnahmb: und Erstattung der darauff würcklich eingangener Gelder belanget; desfalls muß Mich auff dajjenige (so derenthalb wegen Zulänglichkeit Meiner ihnen hierüber ertheilter / bey voriger Regierung-Zeit jedesmahl genehm gehaltenen / und anjeko von denen sämbelichen Hauptstätten / wie auch verschiedenen / die Wohlfahrt des Vatterlands / als rechtshafftenen Patrioten zu Herrschen-nehmenden Ritterbürtigen abermahlen angenommene Erklärung und Versicherung des mehreren allbereits angeregt worden) beziehen: einem ohnpartheyischen Gemüth werden die hiebey von denen widrigen führende gefährliche / und zu des Vatterlands euffersten Verderb gerichtete Absichten klar in die Augen leuchten; Zumahlen ohnswär zu erachten ist / daß / da vorgemelte Provisional-Erhebung eingezogen / und die weitere Veytreibung suspendirt / immittels aber keine andere Mittelen zu Unterhaltung der Soldatelia, wie auch Veytreibung anderer ohnumgänglicher Nothwendigkeiten (wie jedoch von denen gegnerischen Landständen nicht hat geschehen wollen) an Hand gegeben / und würcklich verschaffet werden sollte / Meine auff den Seinen habende Kriegs-Mannschafft auß Mangel nöthigen Unterhalts völlig hätte zu Boden gerichtet / mithin das ganze Land-Sistema, zu dessen ohnersektlichen Schaden allerdings zerüttet werden müssen; welches wie verkleinerlich es einem Lands-Fürsten / und wie ohnverantwortlich bey der später Nachwelt seye / und wie sehr selbige / fort männiglich darüber erstaunen würde? keiner weitherer Auführung bedarff.

Annoch weith ohngereimter / und ganz unvernünftig ist es / daß einige obgemelter Land-Ständen ihrem Lands-Herrn die Erstattung der von denselben zu Unterhaltung der Miliz / fort Besorgung anderer gemeiner Lands-Nothwendigkeiten / folghar zum allgemeinen Lands-Besten würcklich verwendeter Gelder / und also eine solche laut-schreyende Unbill- und lauter Unmöglichkeit zumuthen / mithin an solche in des Lands-Herrn Kräfte nicht stehenden Sachen / an die Landtagshandlungen binden / und / da der Lands-Herr solches bekäntlich zu praeturen nicht vermag / ihme die weithere Pflege einiger Handlungen auff gemeinem Landtag auff einmahl auffkündigen wollen / dessen Ich Mich so wenig / als ein jeder anderer Chur- und Lands-Fürst von Seinen Ihme Erb-gehuldigten Unterthanen vorsehen können / und sollen; welches jedannoch satt samb an tag gib / daß / was sie einmahl wider ihren Lands-Herrn zusammen geschworne erhigte Gemüther zu unternehmen / mithin wasgestalt selbige alles über- und unter sich zu stürken / fähig seyen.

Und gleichwie Ich dannenhero höchstbilligen Anstand genohmen habe / die Landtags-Handlungen denen armen Unterthanen zu gröfftester Belästigung / sonderbah / da die sich zusammen vereinbahrte widrig Gesinnte / auff ihr Erlassung angetragen haben / fernerfort wehren zu lassen / mithin am gerathisten zu seyn vermeinet habe / sothane Handlung auff eine mehr bequemere Zeit / und Belegenheit (damit die von ihren Animositäten / und Privat-Absichten allzu stark eingenohmene Gemüther in sich gehen / was zu des Vatterlands allgemeinen Wohl seyn mehr ersprießlich / näher erkennen / und also weit friedsam- und dem Vatterland mehr heylsamere Gedancken fassen / mithin von Zumuthung obangeregt- und ohnmöglicher Dingen abstecken mögten) aufzuheben / und zu verschreiben.

Also habe nicht umbhin seyn mögen / Ew. Kayserl. Majest. diesen der Sachen wahren Verlauff hiebey gehorsambst zu berichten / zu Deroselben höchst-gepriesener Gerechtigkeit / Ersefer / und höchst-angestambter Gemüths-Billigkeit aber die feste unterthänigste Zuversicht gestellet / Dieselbe werden bey Meinen vorigen unterthänigsten Berichten ohnmaßgeblich angestragener Maßen / die sich hierunter etwa ferner anmeldende Süllich- und Bergische Land-Stände allerdings ab- und zur Ruhe zu verweisen: in allem unverhofftem Fall aber bis zu der Sacht

Et*

volständig

DESIGNATIO

Dessen/ was auff die lauffende Steur auß dem Herzogthumb Göllich biß hichtin baar eingangen / oder zahlt worden.

Table with columns: Scätts., Rthlr., Alb., 3/4le. Rows include locations like Göllich, Düren, Münsteressfel, etc., and a total sum of 122557 Rthlr. and 56 Alb. and 9 3/4 3/4le. Extractus.

Ec* 2

Extractus

Marginal notes on the left side of the page, including references to 'Electoris auf dem Göllich' and '1720'.

TRACTU

**Auffsatz Relationis Gülich- und Bergischer Land-
Ständen. De dato Sabbathi den 16. Novemb. 1720.**

N. 44.

Sieichwie Gülich- und Bergische Land- Stände von Ritterschaft und Hauptstätten sich die feste Hoffnung gemacht gehabt / es würde auff ihre unterm 15. letztvorigen Monats abgegebene unterthänigste Remonstracion eine solche gnädigste Erklärung erfolgen / wurdurch dem der Land- Ständen in der höchsten Billigkeit gegründeten Begehren gnädigst willfahret / die in allen und jeden Landen / wo Land- Stände seynd / un- erhörte Einseitige Aufschiebung hinwiderumb eingezogen / die fernere Beytreibung der also Einseitig aufgeschriebener / und repartirter Gelder inhibiret / und was bereits erhoben / ad Cassam restituiret werden möge.

Also hat desto grössere Bestürzung in ihnen erwecket / da sie in der hierauff eingelangter gnädigster Resolution vom 21. vorgedachten Monats über alles gehorsambstes Vermuthen ersihen / daß sothane ihre geziemende Vorstellungen ungnädig aufgenohmen / und daher viele ungleiche Beymessungen ihnen aufgestossen werden wollen ; derowegen dan Land- Stände ihre bisherige Auffführung genawist erforschet / aber weder ins gemein / oder besonder das geringste mit gefunden / wodurch ein solches Mißvergnügen / und herbe Expressiones sie verdient : zumahlen ihre vollkommenste Ergebenheit (welche gegen Dero gnädigsten Lands- Fürsten und Herzen sie jederzeit im Mund und Herzen unterthänigst geheget haben / und als das kostbareste Kleinod biß in ihre Gruben unveränderlich tragen werden) sie auch von Anbeginn der angetretener Lands- herlicher Regierung biß hiehin mit vielen untrüglichen Zeugnissen compro- birt / und dardurch der Lands- Fürstl. Gnaden sich nicht unwürdig gemacht zu haben gehor- sambst vermeinen ; auch wird kein unpræoccupirtes Gemüth / so vorgemeinte Landständische Relation mit patriotischen Augen einzuschawen / und die Zerrüttung / darin Stände mit denen armen Unterthanen eingeflochten / ohne Vorurtheil zu bedencken beliebt / Ihnen darauff eini- gen Anstoß mit Fug aufzulegen ; inmassen dan auch Ständen es keineswegs ermangelt / son- deren sich wohl getrawen / ihre gemessene Verantwortung / und unterthänigste Erinnerung auff alle / und jede ihnen ungütlich gethane Vorwürffe nothdürftlich zu erstatten ; weilen aber sie einseitig darvor halten / daß die Gebrechen / an deren Erziehung es gehaffet / allenthalben un- behauptlich / und deren Unbestand von selbstem spreche / Ständen auch zu glauben unmöglich / daß von Sr. Churfürstl. Durchl. holdreichester Gemüths- Neigung derley harte Austrü- ckungen unmittelbar hergestossen ; so wissen Stände anders nicht / als Selbige mit tiefster Ehrerbietung zu depreciren / die nähere erforderliche Anweisung seiner Zeit und Orths ih- nen zu referiren / und inzwischen den Aufschlag denen unmilden Raths- Geberem zu über- lassen.

Daß sonsten der Landtag vom 19. Augusti biß anhero sich verzögert / daran tragen treu- gehorsambste Land- Stände wohl keine Schuld : haben auch (Gott weiß es) auff einigen schänd- den Eigennutzen nicht abgesehen / da die Zahlung deren bey nechst- vorigen Landtag defervirt reparirt und eingangen : so dan Ihnen wegen Ihrer bloßer Erschei- und Abwartung / nicht aber nach dem etwaigem allemahl ungewissen Schluß des Landtags / gebührender Diecten sie mit tiefstem Respect angesucht ; daß aber Stände von diesem Tag an biß zu dem gegen- wärtigen in ihren überreicht- billigsten Vorstellungen / wider geschöpffte bessere Zuversicht / nicht erhört / noch auch die Dero Deputatis von der Heydelberger Deputation competende Diecten / unerachtet Dieselbe der vorjähriger keiner Bestättigung nöthig habender Specification Diecta- rum eingetragen / abgeföhret worden : darüber haben Stände die allerbefuglicste Anlaß / sich immerhin laut zu beklagen.

Nun will zwar die disjährige eigenmächtige Stewr- Aufschiebung darmit beschönnet werden / daß selbige wegen vorgehabt- aber nach eingefallener unvermeidlicher Behinderungs- sen halber aufgestellter Herunter- Reise Sr. Churfürstl. Durchl. nur provisionaliter, derentwe- gen aber auch in der gnädigster Landtags- Proposition Ständen die Versicherung geschwen- wäre / daß diese Lands- Fürstl. vorsorgliche Verfügung ihnen an ihren Freyheiten und Privile- gien unnachtheilig seyn solle ; daß auch annehbens Stände bey vorigen Regierungs- Zeiten mit solchen Lands- Fürstl. Erklärungen in dergleichen Fällen sich oft und vielmahlen vergnügt ge- habe.

Item daß Se. Churf. Durchl. durch die Einziehung dieser ihrer bewürckter Lands- Fürstl. Vorsehung eine grosse bey der später Nachwelt unverantwortliche Prostitution zu eines jeden unpræoccupirten Gemüths Erstaunung zuziehen würde ; denen Unterthanen aber / was sie auff diese vorsorgliche Erhebung zahlten / an dem von Ständen einzuwilligen seyn- dem zulänglichen Quanto aufzurechnen / vorbehalten : jedoch endlichen auch Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst entschlossen seyn solten / mit fernerer Einreibung dieser verordneter Gelder

DD*

mit

illam alicujus necessitatis vel utilitatis umbram auß etwa zu milder Vorstellung vorgeeylete Einseitige Aufschreibung zu der/denen Ständen öftters hierwider bey Behaltung Ihrer Freyheiten / und Privilegien / vornemblich aber zu Trost Dero höchst-betragter Unterthanen hinviederumb eingezogen werde.

Das aber zum Fünfften die durch sothane Einseitige Aufschreibung eingehende Gelder an dem von Landständen einzuwilligen seyendem Quanto aufzurechnen vorbehalten / Se. Churfürstl. Durchl. auch entschlossen seyn sollen / mit deren fernerer Erhebung unter obbesagtem Beding an sich halten zu lassen : solches ist eine mit der Ständen Einwilligungs-Freyheit / und der Länden gerechtsamb einmahl nicht zusammen stehende / und impracticable Sache ; in patriotischer Erwegung / daß / wodurch die Einseitige Aufschreibung den Ständen die Freyheit des Einwilligens / nicht nur platter Dingen benommen / sondern auch eine weit grössere Anzahl / als Stände ohne eufferste Ruin der Unterthanen einzuwilligen / und beyzuschaffen vermögen / durch angestreckte starcke Hand bereits erhoben worden / die Auffrechnung unplatzgreifflich seye ; zumahlen mit zu Boden getretener Freyheit der Ständen ein mehreres via facti erhoben ist / als denen Herzogthumben Gülich und Berg nach denen uralten Privilegien / Immunitäten / Kayf. Decisionen / wie auch denen Reichs- und Crayß. Satzungen jemahlen zugemuthet werden können ; annehbens seynd in denen Jahren 1718. & 1719. Stände zwar zum gemeinen Landtag erfordert / über derselben mit sicheren Vorwarden gethane Einwilligung aber jeden Jahrs annoch einige hundert tausend Rthlr auß denen erschöpfften Länden zu erzwingen / angemahet worden / welche zusammen mit denen vor diß Jahr / unerwartet einiger Veruffvieltweniger Einwilligung der Ständen aufgeschriebenen Gelderen über die zehñ- bis eilff hundert tausend Rthlr hinaus laufen.

Wie aber Stände solchen excessiven ungleichen Einseitigen Auflagen stillschweigend nachzusehen bey Gott / und ihrer Nachkommenschaft nicht verantwortlich zu seyn ermesfen.

Als müssen sie darauff bestehen / daß (weilen die unterm 31. 8bris gnädigst communicirte Verzeichnus Ständen nachtheilig / und zugleich insufficient ist) ihnen dieselbe Eingangs gebettener maßen communicirt : das Einseitiges Aufschreiben eingezogen : die fernere Beytreibung per generalia ins Land verboten : und das Beygetriebenes ad Cassam restituirt werde ; wovon Landstände Gewissens-halber umb deweniger abweichen können / weilen solches der Ständen Freyheiten / Privilegien / und der selbst-redender Justiz gemäß ist ;

Und da nun auff Se. Churfürstl. Durchl. trew-gehorsambste Stände / das devotiste Verstrawen noch gestellt haben / es werden Dieselbe Dero beywohnender weltberühmter hoher Equanimität nach geruhen / zu gnädigstem Gemüch zu ziehen / daß / da von dißjähriger / mit keinem Schatten justificirlicher Einseitiger Aufschreibung / als auch von zwey vorigen Jahren her so großer Uberschuß obwaltet / bey so beschaffenen Sachen weiter das geringste nicht den Ständen und Unterthanen mit einigem Rechts-Grund oder Schein anzufinnen seyn / wan anders die Stände bey ihrer hergebrachter Freyheit / und Gerechtsamb behalten bleiben sollen ;

Also leben auch Landstände der unterthänigster Hoffnung / es werden Ihre Churfürstl. Durchl. dieses der Landständen unterthänigstes Ansuchen gnädigst billigen / gestalten so folgendes nach beschehener Erläuterung und Communication der in den Jahren 1718. 1719. und 1720. wider der Ständen Freyheiten / und Privilegia vorgeschymenen Einseitigen Aufschreibens erfolgten Repartitionen in den Aemteren / und deren Einziehungs-Befelchere an die Beambte / daß ab allen dem weiter nichts zu collectiren / und wan Ihre Churfürstl. Durchl. Landstände gnugsamb gnädigst versichern / daß nicht gemeinet seyn / dergleichen sürohin unter was Vorwand und Prætext es immer geschehen möge / vorzunehmen ; sondern die Gelder ad Cassam zu restituiren / Stände die bey Dero gnädigster Proposition enthaltene Postulata unnachtheilig in Deliberation ziehen wollen ; da widrigensals dieselbe nicht sehen / wie Sie sich mit so großem / dem Land zu Last-gereichenden Speesen und Kösten länger aufzuhalten ? und umb ihre gnädigste Dimission unterthänigst anstehen müssen.

Ex Concluso Gülich- und Bergischer Landständen

J. Jac. Codoné Gülicher Ritterschafft / und gemeiner Synd. m. p.
F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Synd. m. p.

Relatio particularis Gülich- und Bergis. Hauptstätten. de 16. 9bris 1720.

Ihrer Churfürstl. Durchl. müssen Gülich- und Bergische Landstände von Hauptstätten N. 45. unterthänigst remonstriren / wie daß sie zwaren in den vom Syndico communi heut übergebenen Aufsatz Relationis tertiæ gehehlet / sich aber vorhin außstrücklich vorbehalten hätten / gestalten die zwischen Gülich- und Bergischer Ritterschafft / und ihnen

Hauptstätten in ein- und anderem Membro obhandene Disparität zugleich unterthänigst referiren zu lassen; dahe aber ein solches unterm Ritterbürtigen Vorwandt / dieser seith jedoch nicht geständig obhandener majoritatis Collegiorum, nicht beschehen wollen; als haben Hauptstätten vorgemelt sich ohnumbgänglich genöthiget befunden / allsolche Disparia Ihrer Churfürstl. Durchl. ad partem unterthänigst zu referiren: darinnen bestehend / daß bey sothanem Aufssatz Ihrer Churfürstl. Durchl. von Göllich- und Bergischer Ritterschafft die Einziehung der Einseitiger Aufschreibungen / mithin Restitutio der darab eingangener Gelder ad Cassam Patriæ ferner anhaltend / unterthänigst zugemuthet: widrigensals aber umb Dero Landständen gnädigste Dimission angetragen werden wolle; wäre dannoch ihres der Hauptstätten davorhaltens dermahlen / zu Ihro Churfürstl. Durchl. unterthänigstem Respect, jedannoch mit außtrücklichem Vorbehalt (daß dardurch der Landständen Einwilligungs-Freyheit / und Privilegiis, als wohl auch bey Ihro Kayserl. Majest. Reichs-Hofrath obhandener Litispensenz im allergeringsten nicht præjudiciret seyn solle) von allsolchen Zumuthungen zu abstrahiren / darauff aber zu bestehen seye / gestalten auff die von Ihrer Churfürstl. Durchl. beschehende gnädigste Sinceration, daß die in annis 1718. 1719. so dan legthin in Martio Einseitig außgeschriebene Gelder den Göllich- und Bergischen Unterthanen an diß- und nechstfolgenden Landständischen Einwilligungen in solutum angedeyhen lassen wolten / bloß auff die gnädigste Inhibition allen fernerweithen Empfangs sothaner Einseitig außgeschriebenen Geldern unterthänigst anzutragen wäre; allermassen / wan allsolche gnädigste Inhibition cum effectu erfolget / mithin Ihro Churfürstl. Durchl. sich verbindtlich gnädigst erklärt haben werden / daß furohin / unter was Vorwand es auch immer seyn möge / dergleichen Einseitige Aufschreibungen nicht mehr verfügen lassen wollen / sie Hauptstätten ihres unterthänigsten Orths entschlossen / sich in dermahlige Landtags-Handlung ferner gehorsambst einzulassen.

J. B. Kox

A. Robertz

Als Göl. Hauptstätten Synd.

von wegen gesambt. Berg. Hauptstätten.

N. 46.

Nachdem bey gegenwärtigem Landtag vielfältig / und sonst gesichert wahrgenommen, daß verschiedene Herren Landstände / so vorig-jährigen Handlungen / und Deliberationen bengewohnet / deme vermuthlich auß ihren gehabtten Ursachen veranlastem Processui simpliciter inhaziren / und fortführen zu wollen scheinen; Unterschriebene aber ehe und bevorn man Ihro Kayserl. Majest. weiters behellige / und anlauffe / auch so lang man immer anders könne / ihrer Conscience gemäß / wie nicht weniger dem Vaterland / und armen Unterthanen weit besser und erspriesslicher / auch bey der Posterität verantwortlicher zu seyn / inhazendo ihren verschiedlich geführten Votis ferner darvor halten / mitiorem & amicabilem respectivè viam zu amplectiren / und vor allen Dingen zu tentiren; des Endts dan bey dem gnädigsten Lands- Herren die vollständige Abthuung aller erheblicher Gravaminum, sambt Herstellung und gesicherter Conservation der wohl-hergebrachter Freyheiten und Privilegien nochmahlen geziemend anzufuchen; Inmassen ein solches dem hernechst höheren Orths erforderlichen Recursui im mindesten nicht derogiret / noch sonst auff einigerley Weise præjudiciret: wohl aber dem allerhöchsten Oberhaupt / die vorgängliche unterthänigst schuldigh- bezeugende Difference nicht allein allernädigst wohlgefällig seyn / sondern auch bey zuverlässig hoffenden guten Erfolg des gnädigsten Lands- Herren Propension und Gnaden / mithin dardurch inseperabilis Unio Principis & Patriæ und darab einhig und allein dependirende illius Salus & Prosperitas, fort die Hoffnung mit des gnädigsten Lands- Herren höchster Gegenwart bald erfrewet zu werden / beybehalten wird.

Im widrigen thuen gegen den nit per unanimia angefangenen / und also noch fortführenwollenden Processum, auch darauff so wohl / als sonst zu besorgen stehende verdrießliche Weitherungen / Koften / und Schaden / krafft dieses in pleno ad Prothocollum sich bestens verwahren / anbey sich / und dem gangen Vaterland quævis competentia referiren. Düsseldorf den 9bris 1720.

Extractus Instructionis Deputatorum.

N. 47.

Als nun pro Septimo jemanden von denen Herren Deputirten von Ritterschafft und Hauptstätten so wohl / als auch von denen Herren Constituentibus von Ritterschafft und Hauptstätten die besizende Aemblers / und Ehren-Stelle von Ihro Churfürstl. Durchl. abgenohmen werden solten: so ist allerseiths verbindtlich abgederet / daß Dieselbe von denen Herren Ständen in allem nicht allein indemnifirt / sondern auch die Jährliche Revenüen auß Lands-Mitteln Jährlich ersetzet / *re. vid. Pag. 50. N. N. 20.*

210